

+004935126720594

VG 23 L 589.14 A

**Ausfertigung**



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsstreitsache

des I  
Abschiebegewahrsam Köpenick,  
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Oliver Nießing,  
Hoyerswerdaer Straße 40, 01099 Dresden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter Dr. Axer  
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 AsylVfG

am 7. Oktober 2014 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. September 2014 (VG 23 K 590.14) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Berlin Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Oliver Nießing, Hoyerswerdaer Straße 40, 01099 Dresden, beigeordnet.

### Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem der Antragsteller begehrt,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 23 K 590.14 A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. September 2014 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der zulässige, insbesondere – soweit gegen die Abschiebungsanordnung unter Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides gerichtet – statthafte Antrag gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet. Die Abschiebungsanordnung begegnet bei summarischer Prüfung ernstlichen Zweifeln an ihrer Rechtmäßigkeit. Das öffentliche Vollzugsinteresse an der nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylVfG sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnung steht daher hinter dem Interesse des Antragstellers am vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet zurück.

Soll ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Abschiebung an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Hiernach hat das Bundesamt die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung zu Unrecht auf § 26a Abs. 1 AsylVfG gestützt. Denn vorliegend findet die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) Anwendung.

Der Anwendung der Verordnung steht nicht entgegen, dass dem Antragsteller ausweislich seines bulgarischen „PASSPORT OF SUBSIDIARY PROTECTION BENEFICIARY“ (Blatt 25 des Verwaltungsvorgangs) durch die Republik Bulgarien bereits subsidiärer Schutz gewährt worden und das dortige Asylverfahren beendet ist. Nach Art. 1 Dublin III-VO legt die Verordnung die Kriterien und Verfahren fest,

die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, anzuwenden sind (vgl. EuGH, Urteil v. 03.05.2012 – C-620/10, NVwZ 2012, 817 [818] für die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates – Dublin II-VO –). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO prüfen die Mitgliedstaaten jeden Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien der Dublin III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Der Antragsteller hat als syrischer Staatsangehöriger (Art. 2 Buchst. a) Dublin III-VO) mit seinem Asylantrag vom 1. September 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und damit Adressat der Dublin III-VO, gestellt (vgl. auch §§ 3, 4, 5 AsylVfG). Dabei handelt es sich auch um einen „Antrag auf internationalen Schutz“ im Sinne des Art. 2 Buchst. b) Dublin III-VO i.V.m. Art. 2 Buchst. h) der Richtlinie 2011/95/EU. Der umfassende Wortlaut der Regelungen in Art. 1 und Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO lässt gleichermaßen wie die Begriffsbestimmungen in Art. 2 Buchst. b) Dublin III-VO und Art. 2 Buchst. h) Richtlinie 2011/95/EU eine Begrenzung auf Erstanträge nicht erkennen. Die Dublin III-VO findet vielmehr – wie bereits das Dublin II-VO – grundsätzlich auch Anwendung auf Zweitverfahren. Auch die mittlerweile geltende Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) zeigt ausdrücklich, dass das Dublin-Regime bei Folgeanträgen Anwendung finden soll. Denn nach Art. 40 Abs. 7 Asylverfahrensrichtlinie prüft der gemäß der Dublin III-VO zuständige Mitgliedstaat weitere Angaben oder Folgeanträge. Im Übrigen bliebe anderenfalls die Regelung in Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) Dublin III-VO bis auf die in Art. 24 Abs. 1 Dublin III-VO geregelten Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose keinen neuen Antrag stellt und der u.a. auf Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) Dublin III-VO, verweist, ohne Anwendungsbereich. Die Dublin III-VO erfasst daher auch Zweit- bzw. Folgeverfahren. Zudem geht auch der nationale Gesetzgeber ersichtlich von der Anwendbarkeit der Dublin III-VO in derartigen Fällen aus (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 219), was seinen Niederschlag in der Regelung des § 71a AsylVfG gefunden hat. Dem steht nicht entgegen, dass Art. 2 Buchst. c) Dublin III-VO bestimmt, dass „Antragsteller“ im Sinne der Verordnung derjenige ist, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden worden ist. Der Antragsteller des hiesigen Verfahrens ist jedoch auch nach dieser Definition „Antragsteller“ im Sinne der Dublin III-VO. Denn abzustellen ist insofern auf den jeweils gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz (vgl.

+004935126720594

- 4 -

VG Bremen, Beschluss v. 11.03.2014 – 1 V 153/14 – Rn. 18; VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2014 – VG 33 L 156.14 A –; VG Cottbus, Beschluss vom 11. Juli 2014 – 5 L 190/14.A; a.A. VG Trier, Beschluss v. 16.04.2014 – 5 L 569/14.TR –; jeweils zitiert nach juris). Über den in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag des Antragstellers ist aber noch nicht endgültig entschieden worden.

Die Republik Bulgarien ist im Sinne des § 27a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig. Sie ist nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) Dublin III-VO verpflichtet, den Antragsteller, dessen Asylantrag mit der Gewährung subsidiären Schutzes jedenfalls teilweise abgelehnt wurde und der in der Bundesrepublik Deutschland einen erneuten Antrag gestellt hat, wieder aufzunehmen.

Die Abschiebung des Antragstellers ist gegenwärtig jedoch nicht durchführbar. Denn die Antragsgegnerin hat es bisher versäumt, an die bulgarischen Behörden ein Wiederaufnahmeersuchen nach Art. 23 Dublin III-VO zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dem Antragsteller war Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da sein Antrag aus den dargelegten Gründen Erfolg hat (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Axer

Ausgefertigt

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

